



Vereinbarung zur Aufnahme einer juristischen Person in den o. g. Verein

Die Satzung des o. g. Vereins benennt in II. Mitgliedschaften, § 6, Satz 1 als Vereinsmitglieder:

Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen

werden. Für eine Kommune gilt als juristische Person im Detail folgendes:

- Der Antrag auf Mitgliedschaft entsteht durch Unterschrift unter diese Vereinbarung durch den ersten Bürgermeister der unten benannten juristischen Person.
- Falls der erste Bürgermeister eine satzungsgemäße Mitgliedschaft „qua Amt“ nach §7, Satz 2 „Besondere Mitgliedschaften“ innehat, vertritt in der satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung sein Vertreter die unten benannte juristische Person. Sie hat in der Versammlung eine (1) Stimme.
- Der Mitgliedsbeitrag der unten benannten juristischen Person beträgt 0,10 € pro der im Vereinsjahr amtlich festgestellten Einwohner der unten benannten juristischen Person*). Er wird im April eines Vereinsjahres auf das unten genannte Konto überwiesen. Die verwendete Einwohnerzahl ist anzugeben.
- Der Kulturförderverein Joseph Schlicht sichert dieser juristischen Person der in der satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung definierten besonderen Berücksichtigung eine besondere Aufmerksamkeit zu.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen und kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Steinach, im _____

Für den Kulturförderverein Joseph Schlicht

für die juristische Person - erster Bürgermeister

*) Zum oben genannten Modus der Berechnung des Mitgliedsbeitrages wird der Vorsitzende in der JHV 2025 Antrag auf Aufnahme in die Satzung stellen.

Anlagen:

- Satzung vom 2. Dezember 2016 mit div. Ergänzungen
- DSGVO